

# Ordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Stralsund

## Inhalt:

- §1 Organisationsform, Aufgaben
- §2 Leitung der Hochschulbibliothek
- §3 Bibliothekskommission
- §4 Bibliotheksbeauftragter des Rektorats
- §5 Benutzung
- §6 Inkrafttreten

## Ordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Stralsund

beschlossen vom Senat der Fachhochschule Stralsund am 19.05.1998

### • § 1 Organisationsform, Aufgaben

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit i.S. des § 97 Landeshochschulgesetz (LHG) Mecklenburg-Vorpommern. Sie umfaßt grundsätzlich sämtliche Buch- und Informationsmittelbestände der Hochschule. Hierzu gehören namentlich Maschinen- und Druckschriften, darunter Monographien, Zeitschriften, zeitschriftenartige Reihen, Loseblattsammlungen, Mikroformen, Tonträger, audiovisuelle und elektronische Medien. Sie arbeitet mit anderen Bibliotheken und Einrichtungen der Dokumentation und Information zusammen.

(2) Die Hochschulbibliothek versorgt die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule mit Büchern, Zeitschriften und sonstigen Informationsmitteln zum Zwecke der Forschung, der Lehre, des Studiums und der Weiterbildung. Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, steht sie auch der örtlichen und überörtlichen Literaturversorgung zur Verfügung, insbesondere auch zum Zwecke allgemeiner Bildung und beruflicher Fortbildung.

(3) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Ausleihbibliothek.

### • § 2 Leitung der Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek wird von einer hauptamtlichen Leiterin gem. § 97, Abs.3 LHG geleitet.

(2) Die Leiterin führt die Organisation und Verwaltung der Hochschulbibliothek nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen durch. Sie trägt insbesondere die Gesamtverantwortung für die Beschaffung, die Erschließung und die Bereitstellung der Literatur; dabei sind die Möglichkeiten der Datenverarbeitung zu nutzen. Bei der Literaturlauswahl hat sie der Hochschulbibliothek die Vorschläge aus den Fachbereichen und Einrichtungen zu berücksichtigen, wobei Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und solche der Bibliothekskonzeption zu beachten sind.

(3) Die Leiterin der Hochschulbibliothek sorgt im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten für eine optimale Berücksichtigung der Interessen und Verpflichtungen der Fachbereiche und der gesamten Hochschule in Lehre und Forschung.

(4) Die Leiterin der Hochschulbibliothek übt die dienstliche und fachliche Aufsicht über alle Mitarbeiter aus, die der Hochschulbibliothek zugewiesen sind. Sie ist deren Vorgesetzte. Die Rechte des Kanzlers bleiben unberührt.

(5) Die Leiterin der Hochschulbibliothek erstellt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht, der neben einer Statistik und Interpretation der Arbeitsergebnisse, der Situation im Personalbestand und der räumlichen und technischen Verhältnisse auch Aussagen über abzusehende Entwicklungen enthalten soll.

### • § 3 Bibliothekskommission

(1) Nach Maßgabe der Grundordnung der Fachhochschule bestellt der Senat die Mitglieder der Bibliothekskommission.

(2) Den Vorsitz der Bibliothekskommission hat ein Prorektor.

(3) Die Bibliothekskommission gibt Empfehlungen v.a. für

- die Bauplanung;
- die Verfahren bei der Literatursauswahl;
- die Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Literaturerwerb in der Hochschulbibliothek.

### • § 4 Bibliotheksbeauftragter des Rektorats

Ein Prorektor vertritt das Rektorat in allen Angelegenheiten der Hochschulbibliothek.

### • § 5 Benutzung

Einzelheiten der Benutzung der Hochschulbibliothek werden durch eine Benutzungsordnung geregelt, die nach Maßgabe der Grundordnung durch die Leiterin der Hochschulbibliothek in Abstimmung mit der Bibliothekskommission zu erstellen ist. Die Benutzungsordnung ist vom Senat zu beschließen.

### • § 6 Inkrafttreten

Die Bibliotheksordnung tritt nach Bekanntgabe durch den Rektor in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Stralsund, den 02.11.1998

Der Rektor  
der Fachhochschule Stralsund  
Professor Dr. Karl Straßner